

Information zum Arbeitsrecht

Neuregelungen von Elterngeld und Elternzeit gelten für Geburten ab 1. Juli 2015

Elterngeld:

Auch bisher konnten Eltern Teilzeitarbeit und Elterngeldbezug kombinieren, sie verloren dadurch allerdings einen Teil ihres Elterngeldanspruches. Nun kann mit dem ElterngeldPlus die Teilzeit besser mit dem Bezug des Elterngeldes kombiniert werden: Neben dem bisherigen Elterngeld können Eltern künftig ElterngeldPlus beziehen. Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt für einen Monat Elterngeld nun für zwei Monate ElterngeldPlus beanspruchen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG). Dabei ersetzt das ElterngeldPlus den Einkommensanteil, der wegen der Teilzeitbeschäftigung wegfällt. Damit wird eine frühere Rückkehr in das Berufsleben attraktiver. Die Vorteile für die Arbeitgeber liegen darin, dass sich bei einem früheren Wiedereinstieg der Qualifizierungsverlust verringert und die Bindung zum Unternehmen gefördert wird. Das ElterngeldPlus ist begrenzt auf die Höhe des Basiselterngeldes, kann aber doppelt so lange bezogen werden. ElterngeldPlus kann über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BEEG).

Widmen sich beide Partner der Betreuung, kann zudem für zwei weitere Monate (Basis-) Elterngeld bezogen werden (sog. Partnermonate, § 4 Abs. 4 Satz 2 BEEG). Elterngeld oder ElterngeldPlus müssen mindestens für zwei Monate, die nicht aufeinander folgen müssen, in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 BEEG).

Eine Kombination aus Elterngeld und ElterngeldPlus ist möglich. Nach dem 14. Lebensmonat des Kindes kann nur noch ElterngeldPlus bezogen werden. ElterngeldPlus und Elterngeld sind nach der Geburt des Kindes in schriftlicher Form bei der zuständigen Elterngeldstelle zu beantragen (§ 7 BEEG).

Arbeiten beide Eltern in vier aufeinander folgenden Monaten parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden in Teilzeit, besteht für jeden Elternteil ein Anspruch auf vier weitere Monate ElterngeldPlus (sog. Partnerschaftsbonus, § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG). Mit dem Partnerschaftsbonus soll die partnerschaftliche Aufteilung von Beruf und Familie gefördert werden. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis über die Arbeitszeit zu erteilen, ein Verstoß gegen die Nachweispflicht ist bußgeldbewehrt (§§ 9, 14 Abs. 1 Nr. 2 BEEG).

Alleinerziehende haben einen entsprechenden Anspruch auf Partnermonate und Partnerschaftsbonus (§ 4 Abs. 6 BEEG).

Elternzeit

Es bleibt bei einer Elternzeit von drei Jahren für jeden Elternteil pro Kind. Davon können nun 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 2 BEEG). Die Zustimmung des Arbeitgebers dazu ist nicht mehr erforderlich. Im Gegenzug wurde die Anmeldefrist entsprechend angepasst: Die Elternzeit muss beim Arbeitgeber sieben Wochen vor Antritt gemeldet werden, wenn sie bis zum dritten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird. Für die Zeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes wurde dagegen die Anmeldefrist auf 13 Wochen erhöht (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Es bleibt nach wie vor dabei, dass die Eltern sich festlegen müssen, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BEEG).

Der besondere Kündigungsschutz beginnt dementsprechend bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes acht Wochen vor Beginn der Elternzeit; bei Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem achten Geburtstag beginnt er 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit (§ 18 BEEG).

Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Für die Aufteilung auf drei Elternzeitabschnitte ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich, sofern die Erwerbstätigkeit vollständig unterbrochen wird. Ist eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte gewünscht, bleibt es dabei, dass dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG). Der Arbeitgeber kann zudem der Inanspruchnahme des dritten Zeitabschnittes innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages aus dringenden betrieblichen Gründen widersprechen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG).

Möchten die Eltern während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Diese gilt aber als erteilt, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht. Liegt die Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, beträgt die Frist, innerhalb der der Arbeitgeber reagieren muss, vier Wochen nach Antragstellung (§ 15 Abs. 7 Satz 4 und 5 BEEG). Die Ablehnung der Verringerung der Arbeitszeit oder der Verteilung ist schriftlich zu begründen (ebd.). Ist eine Verringerung der Arbeitszeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes geplant, beträgt die Frist acht Wochen (§ 15 Abs. 7 Satz 5 BEEG). Gegen die Ablehnung kann vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben werden (§ 15 Abs. 7 Satz 7 BEEG).

Quelle:

ChemieNord – Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e. V. - Stand: 6.07.2015